

## Information

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Wallfahrtsstadt Werl nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Abteilung/Bereich	Abt. Finanzen - Vollstreckung
Verantwortliche/r	Wallfahrtstadt Werl Der Bürgermeister Hedwig-Dransfeld-Str. 23 59457 Werl Telefon 02922 8000 E-Mail-Adresse: post@werl.de www.werl.de
Datenschutzbeauftragte/r	Kreis Soest - Der Datenschutzbeauftragte Hoher Weg 1-3 59494 Soest Telefon 02921 300 E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Die Vollstreckungsbehörde treibt rückständige öffentlichrechtliche und privatrechtliche Geldforderungen im Rahmen der geltenden Gesetze im Wege der Zwangsvollstreckung bei. Zu den Forderungen zählen neben den eigenen Ansprüchen der Wallfahrtsstadt Werl auch Amtshilfeersuchen für rückständige Forderungen fremder Vollstreckungsbehörden und Vollstreckungsersuchen für rückständige Forderungen von Gläubigern (juristische Personen des öffentlichen Rechts) wie z.B. WDR, Industrieund Handelskammern, Handwerkskammern (gem. § 4 VO VwVg NRW).
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Personenbezogene Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Die Durchsetzung der Vollstreckung basiert auf den Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in Verbindung mit:  • VO zur Ausführung des VwVG NRW  • Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)  • Zivilprozessordnung (ZPO)  • Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG)  • Insolvenzordnung (InsO)  • Abgabenordnung (AO)  • Kommunales Abgabengesetz (KAG NRW)  • Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)  • Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)  Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 Datenschutzgesetz (DSG NRW) zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die Daten erhoben worden sind zulässig, wenn sie zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die erhobenen personenbezogenen Daten nur in gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen auch für andere Zwecke verarbeitet werden (Weiterverarbeitung).

Andere Fachämter der Stadtverwaltung, Drittschuldner, Gerichte, Vollstreckungsbehörden, Gläubiger und sonstige Dritte, für die die betroffenen Personen eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht (z.B. Betreuer, Rechtsanwalt/Notar, Insolvenzverwalter, Schuldnerberatungsstellen)
Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für Vollstreckungsakten beträgt zehn Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Akte geschlossen wurde. Bei einer elektronisch gespeicherten Vermögensauskunft liegt die Frist bei zwei Jahren.
Bei Vollstreckungsmaßnahmen sind Dritte regelmäßig involviert, z.B. bei Konto- oder Lohnpfändungen. Folgen der Nichtbereitstellung:  - Abnahme der Vermögensauskunft und Eintrag in das Vermögensverzeichnis und/oder Schuldnerverzeichnis (ggf. durch Haftbefehl).  - Ermittlung von Daten mittels eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses in Verbindung mit einer zwangsweisen Türöffnung.  - Beantragung von Erzwingungshaft bei Bußgeldern  - Auskunftsersuchen gem. § 5 VwVG NRW  - Keine Bewilligung von Ratenzahlungen und/oder Zahlungsaufschub  - Ermittlung von Daten bei Dritten (z.B. DRV, Kontenabrufverfahren, Meldedaten)
Eigene Ermittlungen, andere Fachämter der Stadtverwaltung, Behörden im Rahmen der Amtshilfe, Meldebörden, Finanzämter, Gerichte, Straßenverkehrsbehörde, Bundeszentralamt für Steuern, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, sonstige öffentliche Verzeichnisse (z.B. HR, Vermögensverzeichnis), Insolvenzveröffentlichungen und Verfahren, sowie bei juristischen Personen des privaten Rechts (z.B. Banken, Arbeitgebern, Energieversorgern) usw.
<ul> <li>Personendaten</li> <li>Kontaktdaten</li> <li>Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse insbesondere Angaben zum Einkommen, Vermögensverhältnissen und Verbindlichkeiten.</li> <li>Angaben zu Arbeitgebern und Art des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsentgeltes</li> <li>Angaben zu den Vermögensverhältnissen von im Haushalt lebenden Familienangehörigen</li> <li>Angaben zu Vorpfändungen</li> <li>Vermögensauskunft und Schuldnerverzeichnis</li> <li>Grundbuchauszüge</li> <li>Bankverbindungsdaten</li> <li>Insolvenzverfahren</li> <li>sonstige Informationen und Daten aus den Ermittlungen</li> </ul>

Betroffenenrechte (Artikel 15-18, 20, 21, 77 DSGVO)	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:  Recht auf Auskunft Recht auf Berichtigung Recht auf Löschung Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Recht auf Widerspruch Recht auf Datenübertragbarkeit Recht eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon: 0211 384240 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
Datum	21.01.2021